

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

GIS Reduzierung für 2020 – Landesgesetz Nr. 9/2020

Mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 19. August hat das Land Südtirol eine umfangreiche, aber sehr komplizierte Regelung für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS für das Jahr 2020 erlassen. Beabsichtigt ist, die gewerbliche Tätigkeit mit einer Steuerentlastung zu unterstützen. Leider ist das Ganze in ein Bürokratiemonster ausgeartet, da brauchen wir uns vor Rom beileibe nicht mehr zu verstecken.

Grundsätzlich sollen die **Gast- und Beherbergungsbetriebe** zur Gänze von der GIS auf die gewerblichen Immobilien befreit werden, soweit für 2020 ein Umsatzrückgang gegenüber 2019 von zumindest 20% zu verzeichnen ist (sein wird!). Ergibt sich kein Umsatzrückgang von 20%, so ist die GIS im Ausmaß von 50% geschuldet (diese ist dann bis 30.7.2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen).

Voraussetzung für die GIS Befreiung (bzw. Halbierung) ist, dass

- a) der Betreiber der Tätigkeit auch der Eigentümer der Immobilien ist, oder
- b) der Eigentümer die Immobilie dem Betreiber in kostenloser Nutzungsleihe überlassen hat
- c) die Miete (Pacht) für die Immobilie (falls Eigentümer nicht Betreiber) um zumindest den Betrag der geschuldeten GIS für das Jahr 2020 nachweislich (registrierte Vereinbarung) reduziert wird.

Alle anderen gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten kommen hingegen in den Genuss einer Reduzierung der geschuldeten GIS um 50% falls sie einen Umsatzrückgang von zumindest 20% im Jahr 2020 gegenüber 2019 hinnehmen müssen. Sollte kein entsprechender Umsatzrückgang eintreten, steht keine Reduzierung zu (diese ist dann bis 30.7.2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen).

Voraussetzung für die GIS-Halbierung ist, dass

- a) der Betreiber der Tätigkeit auch der Eigentümer der Immobilien ist, oder
- b) der Eigentümer die Immobilie dem Betreiber in kostenloser Nutzungsleihe überlassen hat

Es ist uns keine nachvollziehbare Begründung für diese eklatante Ungleichbehandlung zwischen Tourismus und anderen Wirtschaftstreibenden bekannt.

Eine weitere, unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme der GIS Reduzierung bzw. Befreiung ist das Einreichen einer entsprechenden Eigenerklärung (eidesstattliche Erklärung) bei der zuständigen Gemeinde innert 30. September 2020. Und bei der Erstellung dieser Eigenerklärung hat sich der Südtiroler Bürokratieteufel selbst übertrumpft. Jede Baueinheit ist mit all ihren katasteramtlichen Kennzahlen usw. auf dem Vordruck anzuführen, weiters alle persönlichen Daten des Antragstellers sowie die handels- und steuerrechtlichen Daten der Tätigkeit. Es sind 5 verschiedene Antragsformulare vorgesehen (je nach Tätigkeit und Eigentümer-Betreiber), welche wie folgt einzureichen sind:

- a) mittels PEC-Mail, entweder digital unterschrieben, oder händisch unterschrieben mit Fotokopie des Ausweises
- b) per Einschreiben, in diesem Falle händisch unterschrieben mit Fotokopie des Ausweises
- c) persönlich in der Gemeinde, wobei die Unterschrift vom Antragsteller selbst vor dem Gemeindebediensteten zu leisten ist.

Werden die Baueinheiten nicht vom Eigentümer selbst verwendet (also bei Gratisleihe, sowie Miete und Pacht im Tourismus) so ist der Antrag von beiden Parteien (Eigentümer und Betreiber) zu unterschreiben. Bei Miete / Pacht hat man die (registrierte) Vereinbarung der Verminderung dem Antrag beizulegen.

Das Einreichen über den Steuerberater ist nicht vorgesehen (wäre ja auch zu naheliegend).

Das Antragsformular ist sehr komplex, umfasst 4 engbedruckte Seiten und ist so aufgebaut, dass es von den derzeit auf dem Markt üblichen Softwareprogrammen nicht ausgefüllt werden kann. Im Gegenzug wurde uns von Gemeindebediensteten gesagt, dass auch deren Kontrollprogramme das Formular nicht einlesen können. Zusammengefasst: sowohl wir Steuerberater (wie auch die verschiedenen Verbände) als auch die Gemeinden haben zwar die Daten, können diese aber nicht auf das Antragsformular übertragen.

Wir sind bereits mit unseren Technikern am Arbeiten, um die Daten irgendwie herausfiltern zu können. Sobald wir dies geschafft haben, werden wir Ihnen das Formular bereitstellen. Sie müssen dieses dann kontrollieren, unterschreiben und bei der Gemeinde einreichen - in kleineren Gemeinden wird's wohl am einfachsten sein, persönlich hinzugehen und die Unterlagen abzugeben.

Wer die Formulare selbst ausfüllt und abgibt möge uns das 1) bitte umgehend mitteilen (cw@contracta.it) sowie, 2) falls wir die GIS Einzahlung berechnen sollen (16.12.), die Abgabebestätigung des Reduzierungsantrages innert Oktober übermitteln.

Meran, im September 2020

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA